

RS OGH 2010/6/30 9Ob76/09f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2010

Norm

AV ABGB §879

EVÜ Art7 Abs2

Rechtssatz

Es kann nicht generell gesagt werden, dass Sachen (hier: chinesische antike Kunstgegenstände), die entgegen eines Ausfuhrverbots irgendwann vor Abschluss des zu prüfenden Vertrags in den internationalen Handel gelangt sind, schon allein wegen des Verstoßes gegen die ausländische Eingriffsnorm „extra commercium“ sind und dass jedes darüber abgeschlossene Rechtsgeschäft schon deshalb nichtig ist.

Entscheidungstexte

- RS0126151">9 Ob 76/09f
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 76/09f
Veröff: SZ 2010/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126151

Im RIS seit

22.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at